

FDGB (-> Erl. 3 zu Art. 17) unterscheiden sich diese nur formell von dem einseitig vom Staat gesetzten Recht. Die Regelung der Löhne in der volkseigenen Industrie, die seit 1950 durch Verordnung festgelegt wurden<sup>7</sup>, wird mehr und mehr Gegenstand von Rahmen-Kollektivverträgen.

c) Das Arbeitsrecht wird als »Instrument des volksdemokratischen Staates, den Prozeß der politischen, ökonomischen und ideologischen Befreiung der Arbeiterklasse im Bereich der unmittelbaren Durchführung des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus bewußt und planmäßig zu vollziehen« aufgefaßt<sup>8</sup>. Es hat vor allem der Steigerung der Arbeitsproduktivität zu dienen<sup>9</sup>. Es wird daher nicht als ein Teil des Zivilrechts, ja, nicht mehr als ein besonderer Rechtszweig, angesehen, sondern als Teil des Staatsrechts.

»Das Arbeitsrecht ist ein das Staatsrecht in der Gestaltung der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit und Entwicklung der sozialistischen Demokratie konkretisierender Rechtszweig. Es baut auf den staatsrechtlich festgelegten Prinzipien der sozialistischen Organisation der Arbeit (insbesondere den sozialistischen Grundrechten) auf und gestaltet diese konkret aus.«<sup>10</sup>

d) Wegen der Verhandlung von Arbeitsstreitigkeiten durch Arbeitsgerichte, den Senat des Obersten Gerichts für Arbeitsstreitigkeiten und Konfliktkommissionen -> Erl. 3 a zu Art. 134.

e) Die Verantwortung für den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik tragen die Betriebsleiter<sup>11</sup>. Sie werden durch Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit oder Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragte unterstützt<sup>12</sup>. Die Mittel, die im Staatshaushalt für den betriebstechnischen Arbeitsschutz vorgesehen sind, werden dem FDGB zur Verfügung gestellt. Die Kontrolle über den Arbeitsschutz ist auf den FDGB übergegangen<sup>13</sup>.

7 Erstmals in der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. 8. 1950 (GBl. S. 839), der zahlreiche Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrats folgten

8 Zur Grundkonzeption des sozialistischen Arbeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik, Arbeitsrecht, Berlin-Ost, 1959, S. 317

9 § 1 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit

10 a. a. O. wie Anmerkung 8

11 § 88 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl. II S. 27); § 1 Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 1951 (GBl. S. 957)

12 Verordnung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit vom 22. 12. 1955 (GBl. 1956 I S. 9)

13 V 5 Verordnung über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 173); § 88 Abs. 4 Gesetzbuch der Arbeit